Es ist ein Holzlattenzaun (senkrechte Verbretterung) bis zu einer Gesamthöhe von 1.50 m zulässig, der mit standortgerechten Gehölzen zu hinterpflanzen ist. Alternativ sind geschnittene oder freiwachsende Hecken mit eingezogenem Drahtzaun zulässig.

Bepflanzung

Die Bepflanzung der Grundstücke hat mit standortgerechten, ortstypischen Gehölzern zu erfolgen.
Im Übergang zur freien Landschaft (Norden) ist eine mindestens zweireihige, standortgerechte Gehölzpflanzung als Ortsrandbepflanzung vorzusehen.
Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Begrünungsplan vorzulegen, der die vorgesehene Bepflanzung und die angestrebte Eingrünung prüffähig darstellt.
Die Wegeflächen und die Garagenzufahrten sind als wassergebundene Decke oder Rasenpflaster vorgesehen, um die Versiegelung gering zu halten.

Die Eigentümer nachfolgender Grundstücke sind mit dem vorstehenden Konzept einverstanden:

Flst. 650, Flst. 651, Flst. 652	Dausch Reinhard und Luise, Eschbach
Flst. 653, Flst. 654	Ehrhart Edwin und Erna, Eschbach
Flst. 655	Roth Elvira, Göcklingen
Flst. 656	Bender Karl, Eschbach
Flst. 657, Flst. 658	Laux Willi und Klara, Bad Bergzabern

Eschbach, den 14. OKT. 1992

(Steinmüller)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Eschbach

Maßstab: 1 : 500	ESCHBACH Bebauungskonzept Am Hohen Kreuz	Projekt-Nr. 161
Plangröße: 40 / 90		Datum: 01. 1992

VOEGELE UND PARTNER
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
WEINBRENNERSTR. 13 7500 KARLSRUHE

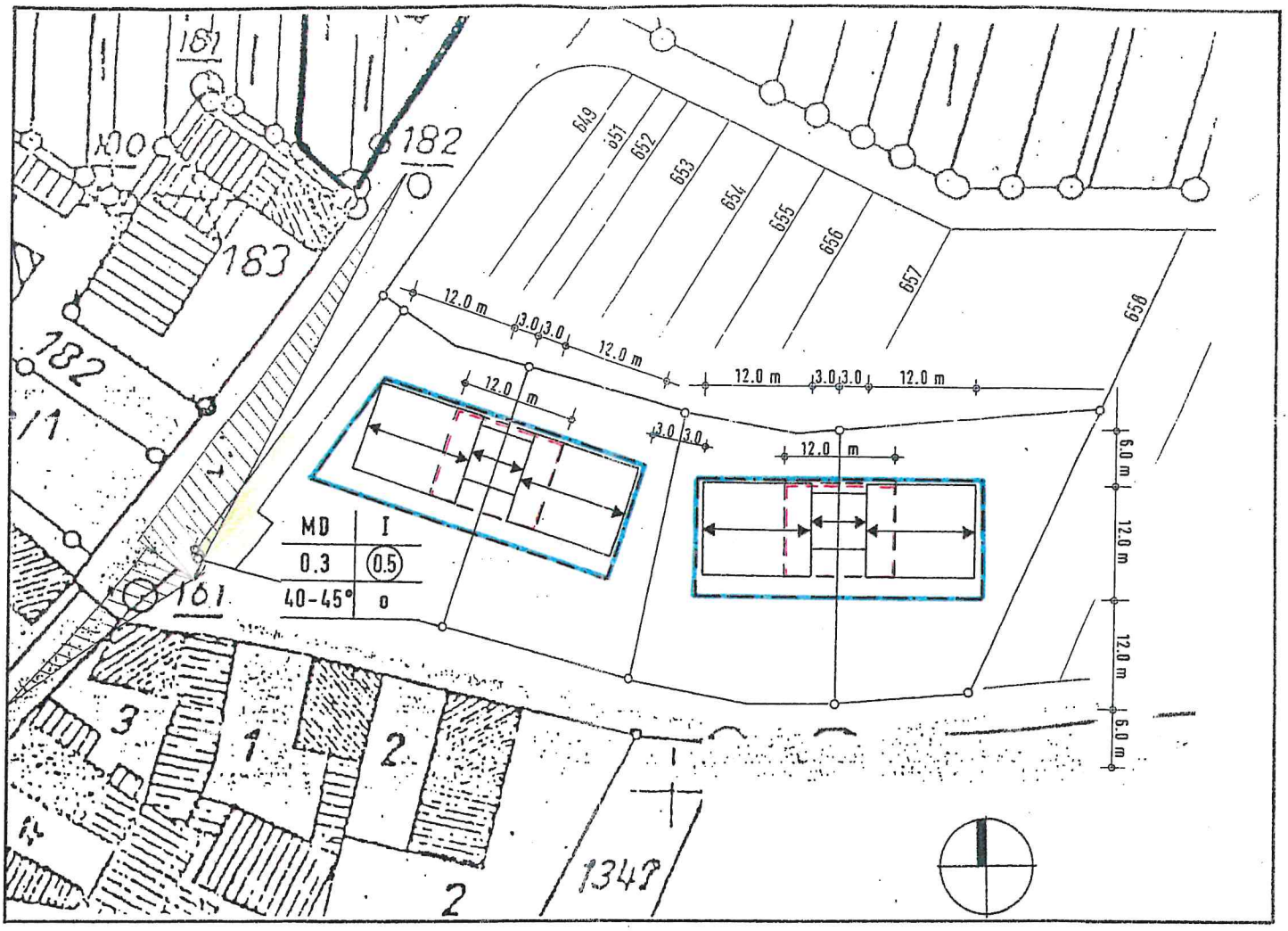

LEGENDE

- - · - -	Baugrenze
[- - -]	Fläche f. Garagenstandort

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

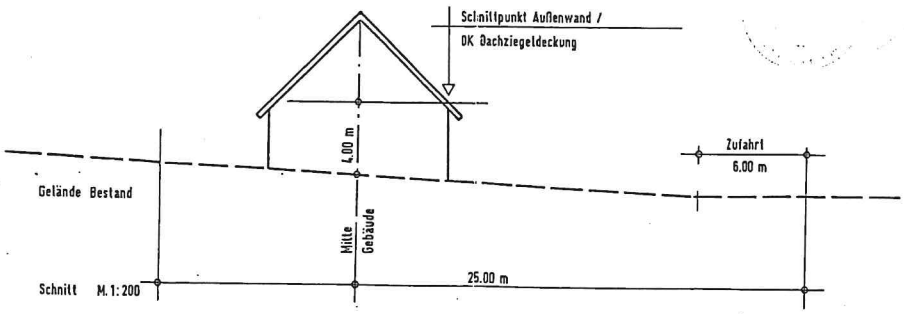

LEGENDE

- Ziergarten
- Nutzgarten
- Hecken (geschnitten)
- Buschwerk
- Baumbestand
- Baumpflanzung

S a t z u n g der Ortsgemeinde Eschbach

zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

vom 14. OKT. 1992

Der Gemeinderat Eschbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Eschbach gehören folgende Grundstücke zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil:

Das Gebiet im nordöstlichen Ortsbereich zwischen der Weinstraße (L 508), der Straße bzw. dem Fußweg "Im Gässel", der Landauer Straße, der Straße "Am Hohen Kreuz" und den Flächen der Landwirtschaft mit folgenden Grundstücken:
Fl.Nr. 1, 2, 2/2, 3, 4, 5, 6, 8/1, 10, 11, 11/1 (Weg), 12, 13, 15, 17, 18, 18/1, 19, 20, 21, 23, 23/2, 24, 25, 1348, 1349, 1370, 1370/2, 1371, 1371/2, 1372, 1373.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 1000) schwarz gestrichelt (Anlage 1).

§ 2
Abrundung

Folgende Außenbereichsgrundstücke werden zur Abrundung des Gebietes nach § 1 einbezogen:
Grundstücke Fl.Nr. 650, 1/1 (Weg) sowie Grundstücksteilflächen Fl.Nr. 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658 und 1050/1 (Weg).

Der Abrundungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan schwarz gepunktet (Anlage 1).

§ 3
Textliche Festsetzungen

Im Bereich des § 2 werden die in beigefügtem Bebauungskonzept des Planungsbüros Voegele u. Partner, Karlsruhe, vom Januar 1992 niedergelegten Festsetzungen getroffen. Das Konzept ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 22 Abs. 3 BBauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Eschbach

Ortsgemeinde 1 Eschbach

(Steinmüller)
Ortsbürgermeister

1. Fertigung
Die Satzung wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB angezeigt. Rechtsvorschriften werden nicht verletzt.

Landau i. d. Pfalz, den 16.9.1992
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Bauabteilung-

Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 22.10.1992

Kegler
Architekt

Hinweis:

I. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

II. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß nach § 215 Abs. 2 BauGB eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

III. Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens:

Die vom Ortsgemeinderat Eschbach am 2. April 1992 beschlossene Satzung zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz am 04.08.1992 gem. § 11 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) angezeigt worden. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Landau i.d.Pfalz, hat mit Schreiben vom 16.09.1992 erklärt, daß die Satzung Rechtsvorschriften nicht verletzt. Aus dem nachfolgend als Anlage dargestellten Lageplanausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ist die Umgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.

Die Satzung einschließlich Anlagen 1 und 2 wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land in Landau i.d. Pfalz, An 44, Nr. 31, Zimmer 2.19, Haus 2, während der Dienststunden dauernd bereitgehalten. Die genannte Dienststelle gibt über den Inhalt der Satzung auf Verlangen Auskunft.

Landau i.d.Pfalz, den 15. OKT. 1992
Verbandsgemeindeverwaltung
Landau - Land

(Stalter)
Bürgermeister
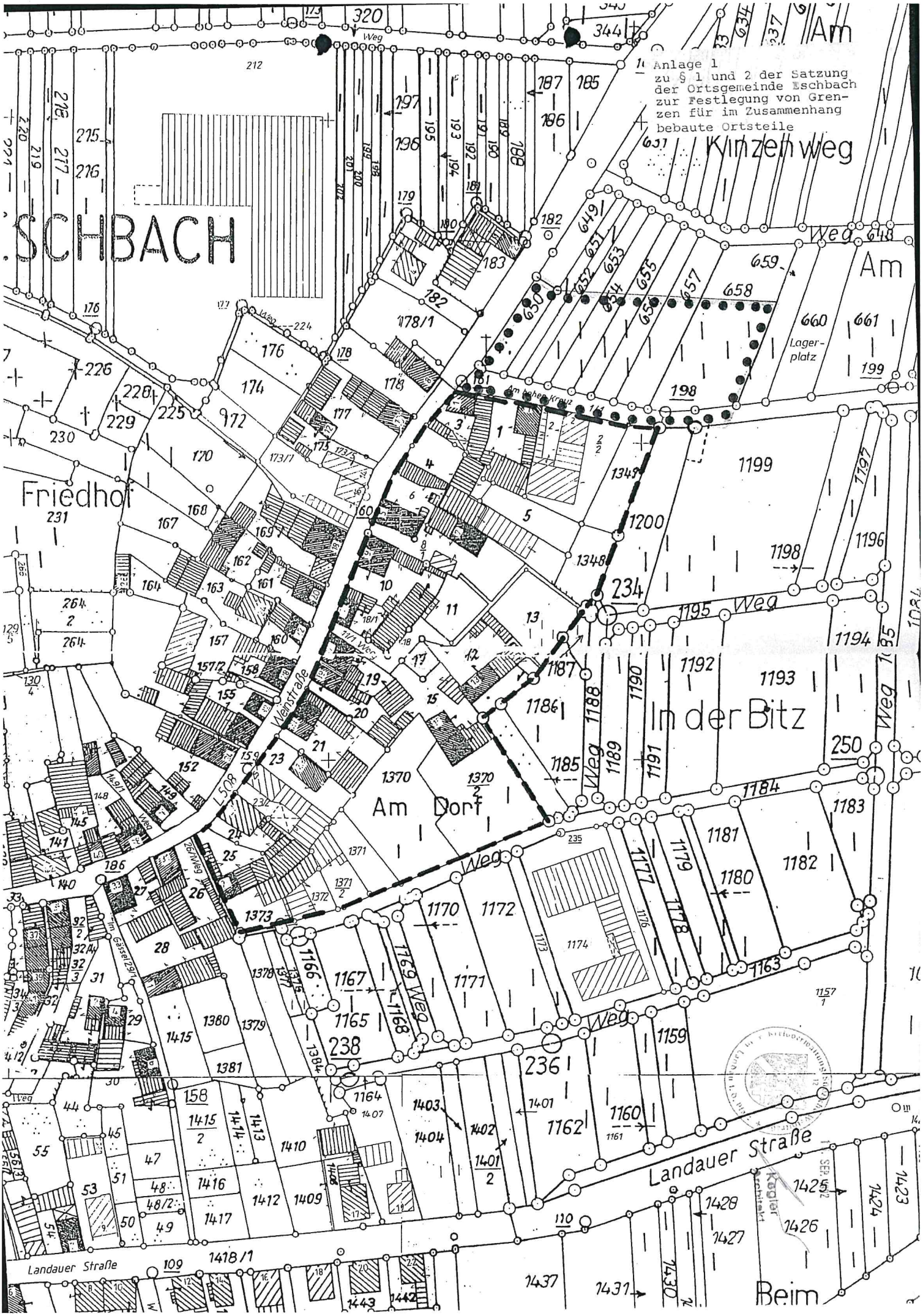
Anlage 1
zu § 1 und 2 der Satzung
der Ortsgemeinde Eschbach
zur Festlegung von Grenzen
für im Zusammenhang
bebaute Ortsteile